
Bericht

**über die Prüfung der Kapitaldeckung
gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO anlässlich
der geplanten formwechselnden
Umwandlung der**

**LPKF Laser & Electronics
Aktiengesellschaft, Garbsen,**

**in die neue Rechtsform der Europäischen
Gesellschaft (Societas Europaea)**

**mit der Firmierung
LPKF Laser & Electronics SE, Garbsen**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
INHALTSVERZEICHNIS	I
ANLAGEN	II
TABELLENVERZEICHNIS	III
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	IV
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	4
C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN	7
I. Rechtliche Grundlagen	7
II. Wirtschaftliche Grundlagen	9
1. Geschäftliche Tätigkeit	9
2. Vermögens- und Finanzlage	10
3. Ertragslage	12
D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG	14
I. Ermittlung des deckungspflichtigen Kapitals i.S.d. Artikels 37 Abs. 6 SE-VO	14
II. Ermittlung des Nettovermögens	16
1. Bilanzielles Nettovermögen	16
2. Indikativer Ertragswert/DCF-Wert	19
3. Börsenkapitalisierung	22
III. Ergebnis	23
E. BESCHEINIGUNG	24

ANLAGEN

- 1 Beschluss der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover vom 14. Februar 2022 über die Bestellung der IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zur sachverständigen Prüferin im Rahmen der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UmwG
- 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1:	Rechtliche Verhältnisse der LPKF AG	8
Tabelle 2:	Konzernbilanz der LPKF AG nach IFRS	11
Tabelle 3:	Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der LPKF AG nach IFRS	12
Tabelle 4:	Eigenkapital im Einzelabschluss der LPKF AG	14
Tabelle 5:	Ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB	15
Tabelle 6:	Deckungspflichtiges Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	15
Tabelle 7:	Bilanzielles Nettovermögen zum 31. Dezember 2021	16

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
DCF	Discounted Cash Flow
EBIT	Earnings before Interest and Taxes
f.	folgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft
ff.	[und] die folgenden
HGB	Handelsgesetzbuch
IFRS	International Financial Reporting Standards
i.H.v.	in Höhe von
i.S.v.	im Sinne von
IVA	IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main
i.V.m.	in Verbindung mit
LIDE	Laser Induced Deep Etching
LPKF AG	LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Garbsen
LPKF SE	LPKF Laser & Electronics SE, Garbsen
Mio.	Million(en)
S.	Satz
S.	Seite
SE	Societas Europaea (Europäische Gesellschaft)
SE-VO	Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE)
sog.	so genannte/r/s/n
T	Tausend(e)
UmwG	Umwandlungsgesetz
vgl.	vergleiche
WpÜG-AV	WpÜG-Angebotsverordnung (Verordnung über den Inhalt der Angebots- unterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflicht- angeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots)
€	Euro

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

1. Das Landgericht Hannover hat uns am 14. Februar 2022 zur sachverständigen Prüferin im Rahmen der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Garbsen (nachfolgend auch „LPKF AG“), in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO, Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UmwG, bestellt. Mit Schreiben vom 18. Februar 2022 erteilte uns der Vorstand den Auftrag, eine Prüfung der Deckung des Kapitals der AG gemäß § 37 Abs. 6 SE-VO durchzuführen.
2. Anlass hierfür ist die beabsichtigte formwechselnde Umwandlung der AG gemäß Artikel 37 i.V.m. Artikel 2 Abs. 4 SE-VO in die Zielrechtsform der Europäischen Gesellschaft („Societas Europaea“ oder „SE“) mit der Firma „LPKF Laser & Electronics SE“ (nachfolgend auch „LPKF SE“). Ein entsprechender Beschluss soll auf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2022 gefasst werden.
3. Vor der Hauptversammlung der LPKF AG, die über die Zustimmung zum Umwandlungsplan durch Beschluss entscheidet, ist gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO von der Kapitaldeckungsprüferin sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
4. Wir haben unsere Arbeiten mit Unterbrechungen vom 18. Februar 2022 bis zum 28. März 2022 in unseren Büros in Frankfurt am Main, Hamburg und Landau in der Pfalz durchgeführt.
5. Für die Durchführung der Kapitaldeckungsprüfung standen uns insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung:
 - Entwurf des Umwandlungsplans zum Formwechsel der AG in die Zielrechtsform der SE vom 22. März 2022 sowie der Satzung der AG in der Zielrechtsform der SE (nachfolgend auch „SE-Satzungsentwurf“);
 - Satzung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft i.d.F. vom 20. Mai 2021 (nachfolgend auch „AG-Satzung“);
 - Die von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahres- und

Konzernjahresabschlüsse der LPKF AG nebst Lagebericht zum 31. Dezember 2019, zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2021

- Operativer Plan der LPKF AG für 2022 sowie Mehrjahresplan 2023 – 2026 (Mid Range Plan);
 - Nachweis, dass seit dem 1. Januar 2022 das genehmigte und bedingte Kapital nicht in Anspruch genommen worden ist;
 - Handelsregisterauszug vom 28. Februar 2022;
 - Researchberichte diverser Analysten.
6. Darüber hinaus haben wir auf öffentlich zugängliche Informationen und Kapitalmarktdaten zurückgegriffen.
7. Alle von uns erbetenen Informationen und Nachweise wurden uns vom Vorstand der LPKF AG und den von ihm benannten Mitarbeitern bereitwillig erteilt. Der Vorstand hat uns gegenüber schriftlich versichert, dass die Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstattung des Berichts über die Prüfung im Rahmen der Umwandlung gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO von Bedeutung sind, vollständig und richtig erteilt wurden.
8. Die Verantwortung für die Kapitaldeckung liegt bei den Verfahrensbeteiligten. Diese umfasst auch die Verwendung einer angemessenen Grundlage für die „Nettovermögenswerte“ sowie die Vornahme von Schätzungen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind. Wir haben unsere Kapitaldeckungsprüfung unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) für eine betriebswirtschaftliche Prüfung vorgenommen. Danach haben wir den Auftrag so zu planen und durchzuführen, dass wir mit hinreichender Sicherheit beurteilen können, ob das nicht ausschüttungsfähige Eigenkapital der SE durch die Nettovermögenswerte der AG am Tag der Unterzeichnung unserer Bescheinigung gedeckt ist. Eine Aussage zur Wertentwicklung über die Beendigung unserer Prüfung hinaus ist hiermit nicht verbunden.
9. Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen haben wir in unseren Arbeitspapieren festgehalten. Eigene Prüfungshandlungen i.S.d. §§ 316 ff. HGB waren nicht Gegenstand unseres Auftrags. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

10. Bei unserer Prüfung haben wir die deutschen berufsrechtlichen Vorschriften zur Unabhängigkeit (insbesondere § 319, § 319b HGB i.V.m. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO i.V.m. § 60 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 UmwG) eingehalten.
11. Der Prüfungsbericht dient der Dokumentation unserer Prüfung der Kapitaldeckung und ist nur für die interne Verwendung durch die Auftraggeber bestimmt. Die interne Verwendung umfasst auch die Verwendung des Prüfungsberichts durch die Auftraggeber im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Berichterstattung an die Aktionäre bzw. Hauptversammlungen, der Information der Organe (insbesondere Aufsichtsrat), der Vorlage beim Registergericht. Dies schließt die Möglichkeit zur Auslage zur Einsichtnahme, Zugänglichmachung über die Website und Versendung der Prüfungsberichte auf Aktionärsanfrage im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlungen bzw. einer Bekanntmachung ein. Eine darüber hinausgehende Weitergabe bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung. Ohne diese schriftliche Einwilligung darf unser Prüfungsbericht nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Einwilligung wird nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden.
12. Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind – auch im Verhältnis zu Dritten – die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 maßgebend.

B. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

13. Eine SE kann durch Umwandlung einer bestehenden Aktiengesellschaft gegründet werden, wenn sie selbst nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet worden ist und ihren Sitz sowie ihre Hauptverwaltung in der Gemeinschaft hat. Außerdem muss sie seit mindestens zwei Jahren eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegende Tochtergesellschaft haben (vgl. Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 37 Abs. 1 SE-VO).
14. Die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE hat nach Artikel 37 Abs. 2 SE-VO weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Es entsteht also kein neuer Rechtsträger, sondern die Gesellschaft wechselt nur ihr Rechtskleid. Die Gesellschaft bleibt in ihrer Identität erhalten; ein Vermögensübergang erfolgt nicht.
15. Der Gegenstand der Prüfung der Kapitaldeckung ist in Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestimmt. Danach ist zu prüfen, ob die formwechselnde Aktiengesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Kapitals, sowie der in der Satzung der Gesellschaft in der Rechtsform der SE bestimmten, nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen, verfügt. Bei der Erstellung der Bescheinigung über die Kapitaldeckung hat der Sachverständige gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO die Zweite Richtlinie 77/91/EWG zu berücksichtigen.
16. Der Artikel 37 SE-VO enthält keine vollständige und umfassende Regelung der Gründung einer SE durch Umwandlung einer Aktiengesellschaft. Nach Lutter et al wird in Artikel 37 SE-VO lediglich ein grundlegender europäischer Rahmen etabliert, der noch der Ausfüllung durch nationales Recht bedarf (vgl. Schmidt, in: Lutter/Hommelhoff/Teichmann, SE Kommentar, 2. Auflage 2015, zu Artikel 37 SE-VO, Tz. 6 m.w.N.). Über die Artikel 5, 10 und 15 Abs. 1 SE-VO finden die Vorschriften des Aktien- und Umwandlungsrechts grundsätzlich Anwendung und zwar insbesondere zur Kapitalaufbringung und zur Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft. Hieraus leitet sich der Umfang der Prüfung des unabhängigen Sachverständigen ab.
17. Im Hinblick auf die zu erstellende Bescheinigung verweist Artikel 37 Abs. 6 SE-VO auf die sinngemäße Anwendung von Artikel 13 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976. Über Artikel 13 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG wird bestimmt, dass bei der Umwandlung einer Gesellschaft einer anderen Rechtsform in eine SE die gleichen Vorschriften, insbesondere zur Kapitalaufbringung, gelten sollen, wie bei der Gründung einer Aktiengesellschaft und der damit verbundenen Einlagen. Über Artikel 10 Abs. 2 der Zweiten

Richtlinie 77/91/EWG ergibt sich darüber hinaus der Inhalt des Berichts des unabhängigen Sachverständigen.

18. Demnach muss der Bericht die angewandten Bewertungsmethoden nennen und angeben, ob die Werte, zu denen diese Verfahren führen, wenigstens die Zahl und den Nennbetrag oder, wenn ein Nennbetrag nicht vorhanden ist, dem rechnerischen Wert und ggf. dem Mehrbetrag der dafür auszugebenden Aktien entsprechen (vgl. Artikel 10 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976). Der Prüfungsbericht hat eine Bescheinigung mit der Erklärung zu enthalten, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe des Grundkapitals und der nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.
19. Das Kapital und die Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO umfassen neben dem in der Satzung der Rechtsform der SE bestimmten Grundkapital (gezeichnetes Kapital i.S.d. Artikels 4 Abs. 2 SE-VO), die nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen. Die nach Gesetz nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen betreffen insbesondere die gesetzliche Rücklage nach § 150 Abs. 1 und 2 AktG, die Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB und die Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen gemäß § 272 Abs. 4 HGB sowie durch §§ 253 Abs. 6 oder 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Rücklagen.
20. Die Formulierung „Nettovermögenswerte“ des Artikels 37 SE-VO deutet darauf hin, dass für die Ermittlung des zu bescheinigenden Nettovermögens eine Einzelbewertung der Vermögensgegenstände und Schulden vorzunehmen ist. Gleichwohl kann – da Gegenstand der Betrachtung letztendlich das Unternehmen LPKF AG ist – das zu bescheinigende Nettovermögen, im Sinne einer ökonomischen Betrachtung, auch über einen Gesamtbewertungsansatz unterlegt werden.
21. Die Ermittlung des Nettoeinvormögens kann hierbei auf der Grundlage einer Einzelbewertung von Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens durchgeführt werden. Für die Ermittlung der Nettovermögenswerte der Gesellschaft ist gemäß Artikel 7 der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG zu beachten, dass das Kapital nur aus Vermögensgegenständen bestehen darf, deren wirtschaftlicher Wert feststellbar ist.
22. Das Nettovermögen einer Gesellschaft berechnet sich als Differenz aus Vermögenswerten und Schulden dieser Gesellschaft. Für die Bewertung sind hierbei grundsätzlich die Verkehrswerte der Aktiva und Passiva maßgeblich.
23. Die handelsrechtlichen Buchwerte sind als Bewertungsmaßstab dann als ausreichend anzuerkennen, wenn von der Fortführung des Unternehmens i.S.d. § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB auszugehen ist und sich bereits bei einem Buchwertansatz ein entsprechend zur

Kapitaldeckung ausreichend hohes Eigenkapital i.S.d. § 266 Abs. 3 A. HGB ergibt. Dabei ist sicher zu stellen, dass sich auf Grundlage der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden keine Anzeichen ergeben, die auf wesentliche die Kapitaldeckung insgesamt in Frage stellende stille Lasten schlussfolgern lassen.

24. Eine Unterlegung des zu bescheinigenden Nettovermögens kann im Sinne einer ökonomischen Betrachtung ergänzend auch über eine Gesamtbewertung erfolgen, indem zusätzlich zu der vorstehend beschriebenen Bewertungsmethode auch eine Unternehmensbewertung nach dem Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1), durchgeführt wird.
25. Bei börsennotierten Unternehmen kann außerdem die Marktkapitalisierung einen Anhaltspunkt über den Marktwert des Unternehmensvermögens geben.
26. Da im vorliegenden Fall das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung zu bescheinigende Kapital (vgl. Kapitel D.I) bereits durch das bilanzielle Nettovermögen bei einer Einzelbetrachtung zu Buchwerten gedeckt ist (vgl. Kapitel D.II.1), haben wir ergänzend zur Beurteilung des Deckungsnachweises einen indikativen Ertragswert zur Abschätzung des Unternehmenswerts in Anlehnung an IDW S 1 der LPKF AG vorgenommen (vgl. Kapitel D.II.2) sowie die Marktkapitalisierung herangezogen (vgl. Kapitel D.II.3).
27. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist – in Übereinstimmung mit der generellen Bewertungspraxis bei aktienrechtlichen Strukturmaßnahmen – der Tag der beschlussfassenden Hauptversammlung.

C. RECHTLICHE UND WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGEN

I. Rechtliche Grundlagen

28. Die folgende tabellarische Darstellung enthält einen Überblick über die rechtlichen Verhältnisse der LPKF AG.

Firma:	LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft
Sitz:	Garbsen
Satzung:	In der Fassung vom 20. Mai 2021
Rechtsform:	Aktiengesellschaft
Handelsregister:	Hannover, HRB 110740
Gegenstand des Unternehmens:	Die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Lasersystemen, Maschinen, elektronischen Bauteilen und Geräten einschließlich der dazugehörigen Software sowie die Herstellung und der Vertrieb von mit Lasersystemen gefertigten Bauteilen.
Geschäftsjahr:	1. Januar – 31. Dezember
Grundkapital:	Das Grundkapital beträgt derzeit 24.496.546 € und ist in 24.496.546 nennbetragslose Stückaktien eingeteilt. Das Grundkapital ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 um bis zu 4.899.309,00 Euro bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2021/I). Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. Mai 2021 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 19. Mai 2024 durch Ausgabe von bis zu 4.899.309 Stückaktien einmalig oder mehrmals um insgesamt bis zu 4.899.309,00 Euro zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nach Maßgabe des Beschlusses ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2021/I).
Aktionärsstruktur:	100 % im Streubesitz
Aufsichtsrat:	Jean-Michel Richard (Vorsitzender) Dr. Dirk Rothweiler (stellvertretender Vorsitzender) Julia Kranenberg Prof. Dr.-Ing. Ludger Overmeyer

Vorstand:	Dr. Klaus Fiedler (Vorsitzender) Christian Witt
Börsennotierung:	Die Aktien der LPKF AG sind an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der Wertpapierkennnummer DE0006450000 zum Börsenhandel im Prime Standard (regulierter Markt) zugelassen. Sie sind im SDAX gelistet. Zudem notiert die Aktie an den Börsen in Berlin, Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart.

Quelle: LPKF AG

Tabelle 1: Rechtliche Verhältnisse der LPKF AG

29. Die LPKF AG hielt zum 31. Dezember 2021 keine eigenen Aktien im Bestand.
30. Die LPKF AG ist an insgesamt neun Unternehmen im In- und Ausland nach den Angaben im Anhang zum Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2021 beteiligt. Die LPKF AG stellt als börsennotierte Aktiengesellschaft einen Konzernabschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) und den ergänzenden nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften auf.

II. Wirtschaftliche Grundlagen

1. Geschäftliche Tätigkeit

31. Die LPKF AG ist ein führender Anbieter von laserbasierten Lösungen für die Technologieindustrie. Die Lasersysteme sind für die Herstellung von Leiterplatten, Mikrochips, Automobilteilen, Solarmodulen und vielen anderen Komponenten von entscheidender Bedeutung. Die LPKF Glas-Foundry beliefert zusätzlich Kunden aus verschiedenen Industrien mit hochpräzisen Bauteilen aus Glas.
32. Das Unternehmen ist in folgenden vier Segmenten tätig:
- Development
 - Welding
 - Electronics
 - Solar
33. Im Segment **Development** liefert die LPKF AG nahezu alles, was Entwickler von elektronischen Geräten benötigen, um Leiterplattenprototypen schnell, im eigenen Unternehmen und weitgehend ohne den Einsatz von Chemie herzustellen und zu bestücken. Neben den Entwicklungsabteilungen der Industrie werden in erster Linie öffentliche Einrichtungen wie Forschungsinstitute, Hochschulen und Schulen beliefert.
34. Das Segment **Welding** umfasst Lasersysteme zum Schweißen von Kunststoffen. Diese Systeme werden vor allem in der Automobilzulieferindustrie, der Medizintechnik und bei der Herstellung von Consumer Electronics eingesetzt.
35. Innerhalb des Segments **Electronics** fertigt die LPKF AG Systeme, die hauptsächlich in der Produktion der Elektronikindustrie eingesetzt werden. Dazu zählen Lasersysteme zum Schneiden von Druckschablonen (StencilLaser) sowie Lasersysteme zum Schneiden und Bohren von starren und flexiblen Leiterplatten. Weiterhin umfasst das Segment Electronics die von der LPKF AG entwickelte LIDE-Technologie (Laser Induced Deep Etching). Das LIDE-Geschäft besteht zum einen aus Entwicklung und Vertrieb von Laseranlagen zum hochpräzisen Strukturieren von sehr dünnen Gläsern und zum anderen aus der Fertigung von Glaskomponenten auf eigenen LIDE-Systemen.

36. Im Segment **Solar** entwickelt und produziert die LPKF AG Lasersysteme zur Strukturierung von Dünnschichtsolarzellen (LaserScriber) für unterschiedliche Dünnschichttechnologien. Kunden dieses Bereichs sind internationale Solarzellenhersteller. Weiterhin gehören zu diesem Segment Lasersysteme zum digitalen Drucken funktionaler Pasten und Farben (Laser Transfer Printing, LTP).
37. Die LPKF AG hat Standorte in Europa, Asien und Nordamerika und beschäftigt zum 31. Dezember 2021 rund 746 Mitarbeiter weltweit. Ein weltweites Service-Netzwerk stellt rund um die Uhr die Bereitschaft der Maschinen bei ihren Kunden sicher.

2. Vermögens- und Finanzlage

38. Die Vermögens- und Finanzlage des LPKF-Konzerns nach IFRS stellt sich wie folgt dar.

LPKF AG		
Bilanz in T€	31.12.2020	31.12.2021
VERMÖGENSWERTE		
Immaterielle Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwert	17.340	19.072
Sachanlagen	45.986	46.317
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	262	696
Sonstige nichtfinanzielle Vermögenswerte	32	181
Latente Steueransprüche	2.627	2.712
Langfristige Vermögenswerte	66.247	68.978
Vorräte	19.845	28.536
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.937	16.486
Steuererstattungsansprüche	98	1.511
Sonstige finanzielle Vermögenswerte	33	13
Sonstige nichtfinanzielle Vermögenswerte	2.421	1.496
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	20.074	15.167
Kurzfristige Vermögenswerte	55.408	63.208
Bilanzsumme	121.655	132.186

LPKF AG		
Bilanz in T€	31.12.2020	31.12.2021
EIGENKAPITAL		
Gezeichnetes Kapital	24.497	24.497
Kapitalrücklage	15.463	15.463
Sonstige Rücklagen	10.166	11.908
Bilanzgewinn	42.786	40.281
Eigenkapital	92.912	92.149
SCHULDEN		
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	358	370
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	4.434	2.630
Passivischer Abgrenzungsposten	492	676
Vertragsverbindlichkeiten	215	141
Sonstige Rückstellungen	339	68
Latente Steuerschulden	1.101	327
Langfristige Schulden	6.939	4.212
Sonstige Rückstellungen	2.506	2.270
Sonstige finanzielle Verbindlichkeiten	2.508	2.568
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.629	7.213
Vertragsverbindlichkeiten (erhaltene Anzahlungen)	4.733	19.081
Sonstige nichtfinanzielle Verbindlichkeiten	4.428	4.693
Kurzfristige Schulden	21.804	35.825
Schulden	28.743	40.037
Bilanzsumme	121.655	132.186

Quelle: LPKF AG

Tabelle 2: Konzernbilanz der LPKF AG nach IFRS

39. Der Anstieg der **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** ist stichtagsbedingt und resultiert aus einem umsatzstarken Dezember. Der Aufbau des **Vorratsbestandes** erfolgte im Geschäftsjahr 2021 gezielt zum Erhalt der Produktions- und Lieferfähigkeit. Des Weiteren befinden sich bereits fertiggestellte Maschinen im Vorratsvermögen, deren Auslieferung sich in das Jahr 2022 verschoben hat. Dem gegenüber sanken die **Zahlungsmittel** zum 31. Dezember 2021 um 4.907 T€ auf 15.167 T€ .
40. Die langfristigen **Finanzverbindlichkeiten** gingen um rund 2.700 T€ zurück, was vor allem auf die planmäßige Tilgung von Krediten (-1.804 T€) zurückzuführen ist. Die kurzfristigen

Verbindlichkeiten stiegen, was im Wesentlichen auf einen Anstieg der **erhaltenen Anzahlungen** um 14.348 T€ zurückzuführen.

41. Die **Eigenkapitalquote** sank von 76,4 % in 2020 auf 69,7 % zum 31. Dezember 2021.

3. Ertragslage

42. Die Ertragslage des LPKF-Konzerns nach IFRS stellt sich wie folgt dar.

LPKF AG		
Ertragslage in T€	2020	2021
Umsatzerlöse	96.235	93.568
Bestandsveränderungen	171	7.272
Andere aktivierte Eigenleistungen	5.272	5.890
Sonstige Erträge	3.697	3.269
Materialaufwand	-31.997	-36.828
Personalaufwand	-41.468	-44.348
Abschreibungen	-7.306	-7.537
Wertminderungsaufwendungen (einschließlich Wertaufholungen) auf finanzielle Vermögenswerte und Vertragsvermögenswerte	83	-73
Sonstige Aufwendungen	-17.149	-21.154
Betriebsergebnis (EBIT)	7.538	59
Finanzierungserträge	57	18
Finanzierungsaufwendungen	-290	-247
Ergebnis vor Steuern	7.305	-170
Ertragsteuern	-1.963	114
Jahresergebnis	5.342	-56

Quelle: LPKF AG

Tabelle 3: Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der LPKF AG nach IFRS

43. Im Geschäftsjahr 2021 hat der LPKF-Konzern **Umsatzerlöse** von 93.568 T€ erzielt und lag damit um 2,8 % unter dem Vorjahreswert (96.235 T€). Eine wesentliche Ursache lag neben den Auswirkungen der Pandemie vor allem in Projektverzögerungen und Logistikengpässen. Die Auftragseingänge lagen im Geschäftsjahr 2021 mit 117.800 T€ um 15,3 % über dem Vorjahresniveau. Der Auftragsbestand liegt zum 31. Dezember 2021 mit 62.600 T€ um 24.300 T€ über dem Vorjahreswert.

44. Die **Materialaufwandsquote** bezogen auf Umsatzerlöse und Bestandsveränderungen liegt bei 31,6 % und hat sich gegenüber dem Vorjahr (33,2 %) verbessert.
45. Der **Personalaufwand** lag mit 44.348 T€ über dem Vorjahreswert von 41.468 T€. Dies erklärt sich aus einer gestiegenen Zahl an Mitarbeitern, insbesondere in den Entwicklungsbereichen LIDE, Arralyze und Software, sowie einer Corona-Sonderzahlung an die Belegschaft i.H.v. rund 400 T€. Außerdem fielen die Entlastungen aus der Kurzarbeit in 2021 geringer aus als im Vorjahr. Die Personalaufwandsquote als Verhältnis von Personalaufwand zu Umsatzerlösen liegt durch höheren Personalaufwand und niedrigerer Umsatzerlöse mit 47,4 % im laufenden Jahr höher als im Vorjahr (43,1 %).
46. Die **sonstigen Aufwendungen** liegen mit 21.154 T€ um 23,4 % über dem Vorjahreswert. Diese Entwicklung ergibt sich im Wesentlichen aus der Erhöhung der Aufwendungen für Fremdarbeiten (+ 1.400 T€), u.a. in Zusammenhang mit Digitalisierungsprojekten, gestiegenen Rechts- und Beratungsaufwendungen (+ 600 T€), höheren Aufwendungen für Reparatur, Instandhaltung und Betriebsbedarf (+ 500 T€) und höheren Werbe- und Vertriebsaufwendungen (+ 400 T€).
47. Das **EBIT** (Ergebnis vor Steuern und Zinsen) verminderte sich von 7.538 T€ im Vorjahr auf 59 T€. Die **EBIT-Marge** liegt bei 0,1 % nach einer Marge von 7,8 % im Jahr 2020.

D. PRÜFUNG DER KAPITALDECKUNG

I. Ermittlung des deckungspflichtigen Kapitals i.S.d. Artikels 37 Abs. 6 SE-VO

48. Auf Basis des geprüften handelsrechtlichen Jahresabschlusses (Einzelabschluss) der LPKF AG zum 31. Dezember 2021 stellt sich das Eigenkapital wie folgt dar.

LPKF AG	
Eigenkapital in T€	31.12.2021
I. Gezeichnetes Kapital	24.497
II. Kapitalrücklage	16.160
III. Gewinnrücklagen	
1. Gesetzliche Rücklage	41
2. Andere Gewinnrücklagen	11.200
Summe Gewinnrücklagen	11.241
IV. Bilanzgewinn	19.143
Summe Eigenkapital	71.041

Quelle: LPKF AG

Tabelle 4: Eigenkapital im Einzelabschluss der LPKF AG

49. In § 4 der Satzung der LPKF SE ist das für die Kapitaldeckungsprüfung maßgebliche **Grundkapital** (gezeichnete Kapital) mit **24.497 T€** festgelegt. Es erreicht das in Artikel 4 Abs. 2 SE-VO bestimmte Mindestkapital einer SE i.H.v. 120 T€.
50. In der Bilanz zum 31. Dezember 2021 ist eine **Kapitalrücklage** i.H.v. **16.160 T€** ausgewiesen. Laut Angabe im Anhang betrifft die Kapitalrücklage ausschließlich den Betrag, der bei der Ausgabe von Anteilen über den rechnerischen Wert gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB hinaus erzielt wurde. Eine nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB gebildete Kapitalrücklage ist gemäß § 150 Abs. 3 und Abs. 4 AktG ausschüttungsgesperrt.
51. Die **Gewinnrücklagen** betragen zum 31. Dezember 2021 insgesamt **11.241 T€**. Darin enthalten sind **Andere Gewinnrücklagen** i.H.v. **11.200 T€**, die zum 31. Dezember 2021 nach § 58 Abs. 2 S. 1 AktG dotiert wurden. Sie gelten insoweit nicht als Rücklagen i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO. Die **Gesetzliche Rücklage** i.H.v. **41 T€** zum 31. Dezember 2021 hingegen ist ausschüttungsgesperrt.

52. Ferner wird in der Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021 ein **Bilanzgewinn** i.H.v. **19.143 T€** ausgewiesen. Dieser ist allein aufgrund der Dotierung als „Bilanzgewinn“ grundsätzlich nicht ausschüttungsgesperrt. Ausweislich der Erläuterungen des Anhangs für den Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2021 ergeben sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2021 jedoch folgende Informationen über ausschüttungsgesperrte Beträge aufgrund § 268 Abs. 8 HGB.

LPKF AG		Passive	
Ausschüttungsgesperrte Beträge in T€	Bilanzausweis	Steuerlatenz	Sperrbetrag
Aktive latente Steuern	6.282	-345	5.937
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	244	0	244
Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB	53	0	53
Summe	6.579	-354	6.234

Quelle: LPKF AG

Tabelle 5: Ausschüttungsgesperrte Beträge nach § 268 Abs. 8 HGB

53. Damit stellen sich das Kapital und die Rücklagen der Gesellschaft i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zum Zeitpunkt der Beendigung unserer Prüfung wie folgt dar:

LPKF	
Kapital nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	in T€
Gezeichnetes Kapital	24.497
Kapitalrücklage	16.160
Gesetzliche Rücklage	41
Ausschüttungsgesperrter Betrag gem. § 268 Abs. 8 HGB	6.234
Kapital nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO	46.932

Quelle: eigene Berechnungen IVA

Tabelle 6: Deckungspflichtiges Kapital i.S.d. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO

54. Aus den uns erteilten Auskünften haben sich uns bis zur Beendigung der Prüfung keine weiteren Hinweise auf eine Änderung des Grundkapitals oder der kraft Gesetzes nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen ergeben.
55. Damit ist im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung festzustellen, ob die LPKF AG über Nettovermögenswerte mindestens i.H.v. **46.932 T€** verfügt.

II. Ermittlung des Nettovermögens

1. Bilanzielles Nettovermögen

56. Das bilanzielle Nettovermögen ergibt sich, ausgehend von dem geprüften handelsrechtlichen Jahresabschluss der LPKF AG für das Geschäftsjahr 2021, wie folgt:

LPKF AG	
Bilanzielles Nettovermögen in T€	31.12.2021
Immaterielle Vermögensgegenstände	254
Sachanlagen	22.804
Finanzanlagen	15.136
ANLAGEVERMÖGEN	38.194
Vorräte	9.791
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	27.152
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	7.372
UMLAUFVERMÖGEN	44.316
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	264
Latente Steuern	6.282
Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung	244
Summe Vermögen	89.299
RÜCKSTELLUNGEN	2.434
VERBINDLICHKEITEN	15.241
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	239
Latente Steuern	345
Summe Schulden	18.258
Bilanzielles Nettovermögen	71.041

Quelle: IVA

Tabelle 7: Bilanzielles Nettovermögen zum 31. Dezember 2021

57. Der Jahresabschluss der LPKF AG für das Geschäftsjahr 2021 ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen.
58. Der Jahresabschluss der LPKF AG für das Geschäftsjahr 2021 wurde auf Basis der Angaben im Anhang gemäß den handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften sowie den rechtsformspezifischen Vorschriften des Aktiengesetzes aufgestellt. Vor dem Hintergrund des Bilanzierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie der Bilanzierungsverbote nach § 248

Abs. 2 S. 2 HGB u.a. für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Marken, Kundenbeziehungen), ist von einer insoweit grundsätzlich nicht vollständigen Erfassung des tatsächlichen Vermögens der Gesellschaft im wirtschaftlichen Sinne in der Bilanz auszugehen. Dies bestätigt sich grundsätzlich durch die im Kapitel D.II.2 vorgenommene indikative Ertragswertermittlung, die zu Werten oberhalb des bilanziellen Nettovermögens führt.

59. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB gilt der sog. Einzelbewertungsgrundsatz. Danach sind Vermögensgegenstände und Schulden grundsätzlich einzeln zu bewerten. Synergien, die sich aus dem Zusammenspiel der Vermögensgegenstände ergeben können, bleiben unberücksichtigt. Im Rahmen der Gesamtbewertungsmethoden (Ertragswertmethode, Discounted Cash Flow-Methoden („DCF“)) wird das Zusammenwirken von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen und die daraus generierten zukünftigen Einzahlungsüberschüsse berücksichtigt. Bei einer Bewertung des bilanziellen Nettovermögens ist das nicht der Fall. Aus diesem Grund ist das bilanzielle Nettovermögen geringer als der indikative Ertragswert-/DCF-Wert der LPKF AG. (vgl. Kapitel D.II.2).
60. Nach § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB sind Vermögensgegenstände und Schulden vorsichtig zu bewerten. Namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekanntgeworden sind. Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind.
61. Als Ergebnis der aufgeführten grundlegenden Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien stellt ein auf Basis eines handelsbilanziellen Jahresabschlusses abgeleitetes bilanzielles Nettovermögen grundsätzlich eine Wertuntergrenze des Nettovermögens dar. Auch aus den vorliegend spezifisch angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften ergeben sich keine Anhaltspunkte, die gegen die Eignung des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung sprächen. Im Einzelnen wurden die wesentlichen Vermögens- und Schuldposten wie folgt bilanziert:
- Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten und den Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist.
 - Bei den immateriellen Vermögensgegenständen und Gegenständen des Sachanlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um planmäßige lineare Abschreibungen

vermindert. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

- Die Anteile an verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert bilanziert. Außerplanmäßige Abschreibungen werden auf Vermögensgegenstände des Finanzanlagevermögens nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung durchgeführt.
- Die Vorräte werden mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert (gleitender Durchschnitt oder Wertminderung) angesetzt. Die Herstellungskosten beinhalten Material- und Fertigungseinzelkosten sowie angemessene Material- und Fertigungsgemeinkosten und den Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. In die Bewertung fließen auch Wertabschläge wegen Lagerdauer und geminderter Verwertbarkeit ein.
- Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Risiken durch angemessene Wertberichtigungen berücksichtigt.
- Als Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, auf der Passivseite Einnahmen vor dem Abschlussstichtag, die Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.
- Den Pensionsrückstellungen steht Deckungsvermögen in Form von Wertpapieren und Rückdeckungsansprüchen gegenüber. Der Aktivsaldo wird als aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung bilanziert.
- Rückstellungen werden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre abgezinst.
- Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.
- Latente Steuern werden für alle temporären Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Bilanzwerten und deren steuerlichen Wertansätzen gebildet. Der dabei verwendete Gesamtsteuersatz beträgt 31,5 %. Er setzt sich zusammen aus Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag.

62. Aus den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Jahresabschluss der LPKF AG für das Geschäftsjahr 2021 ergeben sich im Ergebnis keine Hinweise auf einen Überhang nicht bilanzierter stiller Lasten, die eine ausreichende Höhe des bilanziellen Nettovermögens zur Kapitaldeckung in Frage stellen.
63. Das wie vorstehend beschrieben ermittelte bilanzielle Nettovermögen i.H.v. 71.041 T€ zum 31. Dezember 2021 übersteigt das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital i.H.v. 46.932 T€ deutlich.
64. Auskunftsgemäß werden die für den Jahresabschluss der LPKF AG zum 31. Dezember 2021 angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften im laufenden Geschäftsjahr 2022 fortgeführt.
65. Das im Zeitraum Januar und Februar 2022 erzielte Ergebnis der LPKF-Gruppe war positiv und liegt leicht unter Plan.
66. Insgesamt ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass das Nettovermögen der LPKF AG nicht mindestens die Höhe des Grundkapitals sowie der nach Gesetz oder Satzung nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen erreicht.

2. Indikativer Ertragswert/DCF-Wert

67. Die Ermittlung des indikativen Ertragswerts/DCF-Werts der LPKF AG erfolgte unter vereinfachenden Prämissen in Anlehnung an den Standard „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ des Institutes der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW S 1) in der Fassung vom 2. April 2008.
68. Hiernach wird der Wert eines operativ tätigen Unternehmens nach heute allgemein anerkannten Grundsätzen aus seiner Eigenschaft abgeleitet, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften. Dieser Wert ergibt sich grundsätzlich aufgrund der finanziellen Überschüsse, die bei Fortführung des Unternehmens erwirtschaftet werden können (Zukunftserfolgswert). Der Unternehmenswert kann dabei entweder nach dem Ertragswertverfahren oder dem DCF-Verfahren ermittelt werden. Beide Bewertungsverfahren sind grundsätzlich gleichwertig und führen bei gleichen Bewertungsannahmen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, zu identischen Ergebnissen, da sie auf derselben investitionstheoretischen Grundlage (Kapitalwertkalkül) basieren.
69. Bei beiden Bewertungsverfahren wird zunächst der Barwert der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen Vermögens ermittelt. Zur Ableitung des Barwerts dieser Überschüsse

wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentiert. Vermögensgegenstände (einschließlich Schulden), die einzeln veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird, sind als nicht betriebsnotwendiges Vermögen zu berücksichtigen. Die Summe der Barwerte der finanziellen Überschüsse des betriebsnotwendigen und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens ergibt grundsätzlich den Unternehmenswert.

70. Die Prognose der künftigen finanziellen Überschüsse stellt das Kernproblem jeder Unternehmensbewertung dar. Die in der Vergangenheit erwiesene Ertragskraft dient im Allgemeinen als Ausgangspunkt für Plausibilitätsüberlegungen. Dabei sind bei der Bewertung nur die Überschüsse zu berücksichtigen, die aus bereits eingeleiteten Maßnahmen resultieren oder aus einem dokumentierten und hinreichend konkretisierten Unternehmenskonzept hervorgehen. Sofern die Ertragsaussichten aus unternehmensbezogenen Gründen bzw. aufgrund veränderter Markt- und Wettbewerbsbedingungen zukünftig andere sein werden, sind die erkennbaren Unterschiede zu berücksichtigen.
71. Bei der Ermittlung objektiver Unternehmenswerte ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die unter Berücksichtigung rechtlicher Restriktionen nach Berücksichtigung des dokumentierten Unternehmenskonzeptes zum Bewertungsstichtag zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.
72. Die künftigen finanziellen Überschüsse sind mit einem geeigneten Zinssatz auf den Bewertungsstichtag zu diskontieren. Dieser Kapitalisierungszinssatz dient dazu, die sich ergebenden finanziellen Überschüsse mit einer Entscheidungsalternative zu vergleichen. Hierzu wird bei der Ermittlung von objektiven Unternehmenswerten typisierend auf Renditen von am Kapitalmarkt notierten Unternehmensanteilen (Aktienportfolio) abgestellt.
73. Wegen der Wertrelevanz der persönlichen Ertragsteuern sind zur Ermittlung objektiver Unternehmenswerte anlassbezogene Typisierungen der steuerlichen Verhältnisse der Anteilseigner vorzunehmen. Wir haben im Rahmen unserer indikativen Wertermittlung auf ein Bewertungskalkül vor persönlichen Ertragsteuern (mittelbare Typisierung) aufgesetzt.
74. Sachverhalte, die im Rahmen der Ertrags- bzw. DCF-Wertermittlung nicht oder nur unvollständig abgebildet werden können, sind grundsätzlich gesondert zu bewerten und dem Ertragswert hinzuzufügen. Neben dem nicht betriebsnotwendigen Vermögen können dafür verschiedene Sonderwerte in Frage kommen.
75. Bei der Bewertung des gesamten Unternehmens mit dem Zukunftserfolgswert müssen die nicht betriebsnotwendigen Vermögensgegenstände einschließlich der dazugehörigen

Schulden unter Berücksichtigung ihrer bestmöglichen Verwertung und unter Berücksichtigung der Verwendung freigesetzter Mittel gesondert bewertet werden.

76. Wir haben ausgehend von den Vergangenheitsergebnissen der LPKF AG und des uns vorliegenden operativen Plans 2022 sowie der Mehrjahresplanung der Gesellschaft einen indikativen DCF-Wert ermittelt. Nach den uns erteilten Auskünften basiert die Planung auf einem regelmäßigen internen Planungsprozess. Aus der zwischenzeitlichen Geschäftsentwicklung sowie des Kriegs in der Ukraine ergaben sich nach Rücksprache mit dem Vorstand für uns keine Anhaltspunkte, die sich wesentlich auf unseren indikativen DCF-Wert auswirken.
77. Die Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes erfolgte in Anlehnung an den IDW S 1. Danach wird der Kapitalisierungszinssatz aus (beobachtbaren) Kapitalmarktrenditen für Unternehmensbeteiligungen (in Form von Aktienportfolios) abgeleitet, die bewertungsobjekt-spezifisch anzupassen sind. Bewertungstechnisch werden in Theorie und Bewertungspraxis die so erforderlichen Alternativrenditen aus der Rendite einer quasi-risikolosen Alternativanlage (Basiszins) ermittelt, die um einen der Investitionsentscheidung zu-zumessenden bewertungsobjektspezifischen Risikozuschlag (Marktrisikoprämie und Betafaktor) und einen Wachstumsabschlag korrigiert wird.
78. Die Bemessung des Basiszinssatzes orientiert sich nach herrschender Auffassung an den zu erwartenden Renditen von festverzinslichen Wertpapieren der öffentlichen Hand. Bei der Ableitung einer quasi-risikolosen Alternativanlage ist zusätzlich zu beachten, dass diese auch fristenadäquat zu einer zeitlich unbegrenzten Unternehmensinvestition ist. Da solche Anleihen mit unbegrenzter Laufzeit am deutschen Kapitalmarkt nicht vorliegen, kann nach Empfehlungen des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des IDW (84. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 1-2/2005, S. 70; nunmehr: Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft, im Folgenden auch „FAUB“) aus der zum Bewertungsstichtag beobachtbaren Zinsstrukturkurve eine Schätzung des Basiszinssatzes auf der Grundlage von aktuellen Zinsstrukturdaten abgeleitet werden. Für die Ableitung des Basiszinssatzes wurde von einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten ausgegangen, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden. Hierzu wurden entsprechend der Empfehlung des Arbeitskreises Unternehmensbewertung des IDW (86. Sitzung, IDW-Fachnachrichten Nr. 8/2005, S. 555) Durchschnittsgrößen über einen Dreimonatszeitraum erhoben.
79. Die marktgestützte Ermittlung des Risikozuschlags erfolgt in Theorie und Bewertungspraxis sowie entsprechend IDW S 1 regelmäßig unter Anwendung des sog. Capital Asset Pricing Model (CAPM). Das CAPM beruht auf einem Vergleich der unternehmensindividuellen

Aktienrendite und der Rendite des Marktportfolios. Hiernach wird der unternehmensindividuelle Risikozuschlag als Produkt aus der sog. Marktrisikoprämie und der unternehmensindividuellen Risikohöhe berechnet.

80. Die Marktrisikoprämie entspricht der Differenz aus der Rendite eines Marktportfolios und einer quasi-risikolosen Wertpapieranlage und stellt praktisch die vergütete Überrendite dar, die für die Anlage in riskanten Wertpapieren gegenüber quasi-risikolosen Anleihen vom Markt gewährt wird. Wir haben die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern unter Bezugnahme auf die aktuelle Marktsituation und die Empfehlungen des FAUB am oberen Rand angesetzt.
81. Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich grundsätzlich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes zur Rendite des Marktportfolios und wird im sog. Betafaktor ausgedrückt.
82. Als Wachstumsabschlag haben wir – ausgehend von den langfristigen Inflationserwartungen und der Einschätzung des Markt- und Wettbewerbsumfelds – einen Wert angesetzt, der innerhalb der in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Bewertungen bei aktien- und umwandlungsrechtlichen Strukturmaßnahmen regelmäßig als sachgerecht erachteten Bandbreite von 0 % bis 2 % liegt.
83. Als Bewertungsstichtag haben wir den 19. Mai 2022 zugrunde gelegt, mithin den Tag der geplanten beschlussfassenden Hauptversammlung der LPKF AG. Unserer Kapitaldeckungsprüfung liegen die uns bis zum Abschluss unserer Prüfung zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde.
84. Der berechnete indikative DCF-Wert lag – deutlich – oberhalb des nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigenden Kapitals i.H.v. 46.932 T€.

3. Börsenkapitalisierung

85. Die LPKF AG ist börsennotiert. Der Börsenkurs stellt denjenigen Preis dar, zu dem die Aktien der LPKF AG an öffentlichen Märkten gehandelt werden. Aus dem Börsenkurs ergibt sich durch Multiplikation mit den ausgegebenen Aktien (ohne eigene Aktien im Bestand) die Marktkapitalisierung eines Unternehmens und entsprechend die Marktbewertung des Eigenkapitals der LPKF AG.
86. Die Marktkapitalisierung der LPKF AG zum Ende unserer Prüfungstätigkeit am 25. März 2022 beträgt laut Schlusskurs XETRA 326,8 Mio. €. Ansatzpunkte, dass die Marktnotierung der

LPKF AG aufgrund von Börsenkursmanipulation oder Marktengung i.S.d. § 5 WpÜG-AV als nicht repräsentativ anzusehen ist, haben wir nicht festgestellt.

III. Ergebnis

87. Das bilanzielle Nettovermögen der LPKF AG in Höhe von 71.041 T€ zum 31. Dezember 2021 übersteigt das im Rahmen der Kapitaldeckungsprüfung gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital in Höhe von 46.932 T€ deutlich.
88. Die Marktkapitalisierung der LPKF AG beträgt zum 25. März 2022 326,8 Mio. €. Unser indikativer DCF-Wert übersteigt das gem. Artikel 37 Abs. 6 SE-VO zu bescheinigende Kapital in Höhe von 46.932 T€ ebenfalls deutlich.

E. BESCHEINIGUNG

89. Mit Beschluss vom 14. Februar 2022 hat uns das Landgericht Hannover zur sachverständigen Prüferin im Rahmen der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels gemäß Artikel 37 Abs. 6 SE-VO, Artikel 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UmwG, bestellt.
90. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung geben wir auf Basis der uns vorgelegten Aufklärungen und Nachweise sowie der uns gegebenen Auskünfte, Erläuterungen und Informationen folgende abschließende Erklärung ab.

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung nach Artikel 37 Abs. 6 SE-VO bestätigen wir aufgrund der uns vorgelegten Unterlagen, Bücher und Schriften sowie der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise, dass die LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft, Garbsen, über Nettovermögenswerte mindestens in Höhe ihres Grundkapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt.“

91. Wir erstatten diesen Bericht auf der Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen unter Beachtung der Berufsgrundsätze, die in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegt sind.

Frankfurt am Main, den 28. März 2022

IVA VALUATION & ADVISORY AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Creutzmann¹
Wirtschaftsprüfer



Dr. Stellbrink¹
Wirtschaftsprüfer



¹ Certified Valuation Analyst

ANLAGE 1

Beschluss der 3. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hannover vom 14. Februar 2022 über die Bestellung der IVA VALUATION & ADVISORY AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zur sachverständigen Prüferin im Rahmen der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 UmwG



Landgericht Hannover

Beschluss

23 O 25/22

In dem Prüferbestellungsverfahren

LPKF Laser & Electronics AG, vertreten durch den Vorstand, Osteriede 7, 30827 Garbsen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte DLA Piper UK LLP, Augustinerstr. 10, 50667 Köln

Geschäftszeichen: KES/CSZ/320466/63 DEM/17950005.1

hat das Landgericht Hannover durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Klein am 14.02.2022 beschlossen:

1. Zur Prüfung im unternehmensrechtlichen Verfahren der Umwandlung der LPKF Laser & Electronics Aktiengesellschaft in eine Europäische Gesellschaft (SE) im Wege des Formwechsels gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO, Art. 10 der Richtlinie 78/855/EWG und §§ 60, 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 UmwG wird als sachverständiger Prüfer

IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herr Andreas Creutzmann, WP StB Dipl.-Kfm. Bockenheimer Landstraße 107, 60325 Frankfurt am Main,

bestellt.

2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Prüferbestellungsverfahrens zu tragen.
3. Der Geschäftswert wird auf 500.000 € festgesetzt.

Gründe

Die antragstellende Aktiengesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter dem Registerzeichen HRB 110740 eingetragen. Sie verfügt über ein Grundkapital von 24.496.546 €. Die Aktien der Antragstellerin sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (Prime Standard) zugelassen. Sie beabsichtigt eine Umwandlung in eine Europäische Gesellschaft (SE) gemäß Art. 37, Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“) durchzuführen. Die Gesellschaft soll nach dem Rechtsformwechsel unter LPKF Laser & Electronics SE firmieren.

Zum Zweck der Umwandlung in eine SE hat der Vorstand den Entwurf eines Umwandlungsplans aufgestellt (Art. 37 Abs. 4 SE-VO), der gemäß Art. 37 Abs. 5 SE-VO offengelegt wird. Der Umwandlungsplan und die Satzung der SE sollen der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 19. Mai 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Nach Art. 37 Abs. 6 SE-VO ist vor der Hauptversammlung von einem unabhängigen Sachverständigen gemäß der Zweiten Richtlinie 77/91/EWG des Rates vom 13. Dezember 1976 sinngemäß zu bescheinigen, dass die Gesellschaft über Nettovermögenswerte mindestens in der Höhe ihres Kapitals zuzüglich der kraft Gesetzes oder Statut nicht ausschüttungsfähigen Rücklagen verfügt („Kapitaldeckung“).

Die Antragstellerin hat angeregt, die IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum sachverständigen Prüfer zu bestellen. Dabei handelt es sich um eine zur Prüfung zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die über Erfahrung mit Prüfungen der Kapitaldeckung gemäß Art. 37 Abs. 6 SE-VO verfügt. Die IVA VALUATION & ADVISORY AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, hat sich zur Übernahme des Auftrags bereit erklärt und versichert, dass ihrer Bestellung keine Ausschlussgründe gemäß §§ 10, 11 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UmwG i.V.m. §§ 319 Abs. 1 bis 4, 319b Abs. 1 HGB sowie § 316a Satz 2 HGB und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (Abschlussprüferverordnung) entgegenstehen. Die Kammer ist dieser Anregung gefolgt, da gegen die Bestellung der vorgeschlagenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aus den vorgenannten Gründen keine Bedenken bestehen.

Die Antragstellerin ist gehalten, mit dem Prüfer eine Honorarvereinbarung zu treffen, § 10 Abs. 1 Satz 3 UmwG i.V.m. § 318 Abs. 5 HGB.

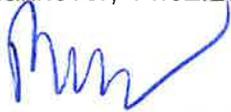
Die Festsetzung des Geschäftswerts beruht auf § 10 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 1 ff FamFG i.V.m. § 36 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden, die innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen ist. Die Beschwerde ist durch Einreichung einer durch einen Rechtsanwalt eigenhändig unterzeichneten Beschwerdeschrift bei dem Landgericht Hannover, 30175 Hannover, Volgersweg 65 oder dem Oberlandesgericht Celle, 29221 Celle, Schlossplatz 2, einzulegen.

Klein
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Hannover, 14.02.2022



Brinkmann, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.

ANLAGE 2

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.